



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 17 zu Wegleitung über die Beiträge der Selbststädi- gerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)

Gültig ab 1. Januar 2025

318.102.03 d WSN N17

11.24

Vorwort zum Nachtrag Nachtrag 17, gültig ab 1. Januar 2025

Die Werte der sinkenden Skala für Selbstständigerwerbende, des Mindestbeitrags sowie der Beiträge für Nichterwerbstätige wurden gemäss der Verordnung 25 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung in der AHV/IV/EO geändert.

Ebenso wurde der Grenzwert für geringfügiges Einkommen aus einer selbstständigen Nebenerwerbstätigkeit angepasst (Rz 1134 und 1182).

Überdies werden folgende Themen präzisiert und ergänzt:

- Die Berechnung des massgebenden Einkommens von Selbstständigerwerbenden, die im Jahr der Aufnahme ihrer Tätigkeit keinen Geschäftsabschluss vornehmen (Rz 1141).
- Die Beitragsaufrechnung für das Beitragsjahr, in dem Selbstständigerwerbende das Referenzalter erreichen (Rz 1170).
- Das Datum, an dem man Bezüger von Ergänzungsleistungen sein muss, um nur den Mindestbeitrag leisten zu müssen (betrifft nur Deutsch und Italienisch; Rz. 2076).
- Taggelder, die Teil des Einkommens in Rentenform sind (Rz 2089).
- Leistungen aus einem patronalen Wohlfahrtsfonds oder einer Vorsorgeeinrichtung, die nicht Teil des Renteneinkommens sind (Rz 2090).
- Liegenschaften, die zum Vermögen der nichterwerbstätigen Person gehören, auf die die Steuerbehörden die interkantonalen Repartitionswerte anwenden bzw. nicht anwenden müssen (Rz 2104 und 4009).

Ansonsten wurden kleinere Korrekturen und Aktualisierungen vorgenommen und die Rechtsprechung unseres Bundesgerichts bis zur Nr. 82 der Liste "[Bundesgerichtliche Rechtsprechung zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)](#)" berücksichtigt.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/25 versehen.

- 1134
1/25 Beträgt dieses Nebeneinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit jährlich 2 500 Franken oder weniger, so ist der Beitrag nur auf Verlangen der versicherten Person zu erheben¹.
- 1141
1/25 Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit im letzten Quartal eines Beitragsjahres aufgenommen, können die Selbstständigerwerbenden jedoch nach steuerrechtlicher Praxis im ersten Kalenderjahr auf einen Abschluss verzichten. Der erste Geschäftsabschluss wird sodann im folgenden Beitragsjahr erstellt. Um zu verhindern, dass dem Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme kein Erwerbseinkommen zugeschrieben wird, wird diesfalls das von der Steuerbehörde gemäss dem ersten Geschäftsabschluss gemeldete Einkommen pro rata temporis auf die beiden Beitragsjahre aufgeteilt ([Art. 22 Abs. 4 AHVV](#)). Die Beitragssätze und der Zinsabzug auf dem Eigenkapital werden für die beiden Beitragsjahre separat ermittelt ([Art. 22 Abs. 5 AHVV](#)).
- 1142
1/25 aufgehoben
- 1170
1/25 Die Ausgleichskassen rechnen die AHV/IV/EO-Beiträge zum gemeldeten und um die Zinsen auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital gemäss Rz 1172 ff. sowie einen allfälligen Rentnerfreibetrag (s. Rz 3006.3 f. KSR) bereinigten Einkommen wieder hinzu ([Art. 9 Abs. 4 AHVG](#)). Sie rechnen dieses auf 100 Prozent um nach der Formel²:

$$\frac{\text{bereinigtes Nettoeinkommen} \times 100}{(100 - \text{auf das bereinigte Einkommen anwendbare Beitragssätze AHV/IV/EO})}$$

¹	14. Januar	1954	ZAK	1954	S.	112	–
	14. Dezember	1987	ZAK	1988	S.	115	–
	22. Juni	1995	AHI	1996	S.	126	–
²	11. August	2015	9C_13/2015				BGE 141 V 433

Im Jahr des Erreichens des Referenzalters sind zwei Berechnungen für die Beitragsaufrechnung erforderlich. Der anzuwendende Beitragssatz ist derjenige, der dem gesamten bereinigten Nettoeinkommen entspricht (siehe Rz 3013.4 KSR).

1170.1 *Beispiele:*

1/25 Für die Versicherte A. meldet die Steuerbehörde ein Einkommen, das nach Abzug der Zinsen auf dem Eigenkapital und eines allfälligen Rentnerfreibetrags durch die Ausgleichskasse auf 150'000 Franken zu stehen kommt. Die Ausgleichskasse rechnet dieses wie folgt auf 100 Prozent um:

$$\frac{150'000 \times 100}{(100 - 10)} = 166'666,70$$

Der Versicherte B. erzielte ein um die Zinsen auf dem Eigenkapital und einen allfälligen Rentnerfreibetrag bereinigtes Einkommen von 35'000 Franken; Umrechnung auf 100 Prozent:

$$\frac{35'000 \times 100}{(100 - 6,235)} = 37'327,35$$

1171.2 Die Ausgleichskassen rechnen keine Beiträge auf, wenn
1/25 – das Einkommen aus einer selbstständigen Nebenerwerbstätigkeit stammt und 2 500 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt;
– der Ausgleichskasse durch die Steuermeldung klar, ausdrücklich und vorbehaltlos bestätigt wird, dass kein Abzug vorgenommen worden ist³.

³ 13. Dezember 2013

9C_189/2013

BGE 139 V 537

- 1179
1/25 Beträgt das massgebende Einkommen 10 100 Franken oder mehr, jedoch weniger als 60 500 Franken, so sind die Beiträge nach der in [Art. 21 AHVV](#) enthaltenen sinkenden Skala zu berechnen.
- 1180
1/25 Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Beitragsjahr weniger als der untere Wert der sinkenden Skala oder ergibt sich ein Verlust, so ist der Mindestbeitrag von 530 Franken geschuldet.
Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die oder der Versicherte zwar während dem ganzen Kalenderjahr versichert ist, aber nur während einem Teil davon eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (zum Beispiel bei *Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit während dem Kalenderjahr*).
- 1181
1/25 Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:
- Ist die oder der Selbstständigerwerbende *nicht im ganzen Kalenderjahr versichert* (infolge Wegzuges ins Ausland, Zuzuges aus dem Ausland oder Todes), ist der Mindestbeitrag entsprechend der Dauer der Versicherungsunterstellung zu proratisieren. Im individuellen Konto ist immer die tatsächliche Erwerbsdauer im Beitragsjahr und nicht ein ganzes Jahr einzutragen.
 - Für Selbstständigerwerbende, die *das Referenzalter bereits erreicht haben*, siehe Rz 3012 KSR.
 - Für Selbstständigerwerbende, die *das Referenzalter im Beitragsjahr erreichen*, siehe Rz 3013.6 KSR.
 - Weist die oder der Selbstständigerwerbende nach, dass *der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn* für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit *erhoben wurde*, kann sie verlangen, dass für Einkommen die 10 100 Franken im Jahr nicht übersteigen, die geschuldeten Beiträge zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben werden ([Art. 8 Abs. 2 AHVG](#)). Die Ausgleichskassen machen die betroffenen Versicherten auf dieses Recht aufmerksam.

- 1182
1/25 Übersteigt das reine Einkommen aus selbstständiger Nebenberwerbstätigkeit im Beitragsjahr nicht 2 500 Franken, so ist der Mindestbeitrag nur auf Verlangen der Versicherten zu erheben (s. Rz 1134).
- 1246
1/11 Für Beiträge, die aufgrund einer Nachsteuerveranlagung festgesetzt werden, endet die einjährige Verwirkungsfrist erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Nachsteuer rechtskräftig veranlagt wurde ([Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz AHVG](#))⁴.
- 2025
1/25 Personen, die in „geschützten Werkstätten“ und „Beschäftigungsstätten“ arbeiten oder im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden, gelten als nichterwerbstätig, sofern sie weniger als 20 Franken pro Tag erhalten. Gleich zu behandeln sind auch Beschäftigte, deren Vergütung diesen Ansatz zwar überschreitet, aber wegen nur zeitweiliger Arbeitsfähigkeit den Betrag von 5 000 Franken im Kalenderjahr (= dem Mindestbeitrag entsprechender IK-Eintrag) nachgewiesenermassen nicht erreicht. Der Tagesansatz wird ermittelt, indem der auf das nächsthöhere Hundert gerundete, dem Mindestbeitrag entsprechende IK-Eintrag durch die Jahresstundenzahl 2000 dividiert und mit der Tagesstundenzahl 8 multipliziert wird⁵.
- 2040.3
1/25 *Beispiel 4:* Eine medizinische Praxisassistentin ist von Januar bis April zu 20% erwerbstätig. Ab Mai erhöht sie ihr Arbeitspensum auf 50%. Die Tätigkeit wird zwar dauerhaft, aber nicht vollzeitlich ausgeübt.

⁴ 5. Dezember	2018	9C 736/2018	–
24. Juni	2021	9C 429/2020	–
4. Mai	2022	9C_79/2021	BGE 148 V 277
⁵ 26. Mai	1987	ZAK 1987 S. 420	–

- 2041
1/25
- Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, bezahlen in jedem Fall Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) im Kalenderjahr den Mindestbeitrag (530 Franken) nicht erreichen.
Sie bezahlen Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) tiefer sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige bezahlen müssten.

Beitrag aus Erwerbseinkommen	<	Mindestbeitrag oder ½ des NE-Beitrags	→ Beitragspflicht wie <i>Nichterwerbstätige/r</i>
	= oder >	½ des NE-Beitrags (aber wenigstens Mindestbeitrag)	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige/r</i>

- 2043
1/25
- Beispiele für die Vergleichsrechnung (für ausführlichere Beispiele s. Anhang 6).

Beispiel 1: A übt in der Regel keine Erwerbstätigkeit aus. Während der Festzeit am Jahresende ist sie als Verkäuferin erwerbstätig. Ihr Vermögen beträgt 360 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 303 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätige: 636 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen < Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht wie <i>Nichterwerbstätige</i>
---	---	---	--

Beispiel 2: B arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Sein Vermögen beträgt 200 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätiger: Mindestbeitrag	Beitrag aus Erwerbseinkommen > ½ des NE-Beitrags bzw. Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätiger</i>
--	---	---	--

Beispiel 3: C arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Ihr Vermögen beträgt 520 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als-Nichterwerbstätige: 954 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen > ½ des NE-Beitrags (½ von 954 Franken = 477 Franken) bzw. Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als <i>Erwerbstätige</i>
---	---	---	--

Beispiel 4: D ist im Kalenderjahr einen Monat lang erwerbstätig. Sein Vermögen beträgt 1 510 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: 1 200 Franken	Beitrag als Nicht-erwerbstätiger: 3 074 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen < ½ des NE-Beitrags (½ von 3 074 Franken = 1 537 Franken)	→ Beitragspflicht wie <i>Nichterwerbstätiger</i>
---	---	--	--

2043.2
1/25 Beispiel: E ist von Januar bis Juni in der freiwilligen Versicherung und von Juli bis Dezember in der obligatorischen Versicherung versichert. Er arbeitet nur im November und Dezember und bezahlt einen Beitrag von 1 200 Franken auf seinem Erwerbseinkommen. Sein Vermögen beläuft sich auf 2 000 000 Franken.

Geschuldete Beiträge als Nicht-erwerbstätiger von Januar bis Juni (freiwillige Versicherung): 2 095.80 Franken

Geschuldete Beiträge als Nicht-erwerbstätiger von Juli bis Dezember (obligatorische Versicherung): 2 199.60 Franken

Geschuldete Beiträge als Nicht-erwerbstätiger von Januar bis Dezember: 4 295.40 Franken

Beitrag aus Erwerbseinkommen 1 200 Franken	Beitrag als Nichterwerbstätiger 4 295.40 Franken	Beitrag aus Erwerbseinkommen < ½ von NE-Beitrag (½ von 4 295.40 Franken = 2 147.70 Franken)	→ Beitragspflicht wie <i>Nichterwerbstätiger</i>
---	---	--	---

- 2071 Die Beiträge gelten als bezahlt bei:
1/25
- nichterwerbstätigen Personen, deren Ehefrau oder Ehemann bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner in der AHV versichert ist und als erwerbstätig gilt (s. Rz 2003 ff.; Rz 2041 ff. [Vergleichsrechnung]; [Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG](#))⁶;
 - Personen, die ohne Barlohn im Betrieb ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihres eingetragenen Partners arbeiten ([Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));
- sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die Partnerin oder der Partner auf dem Erwerbseinkommen Beiträge – unter Berücksichtigung derjenigen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers – von mindestens der *doppelten Höhe des Mindestbeitrags von 530 Franken* entrichtet hat (vgl. dazu die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5).
- 2072 Dies gilt auch dann, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte
1/25 oder die nichterwerbstätige Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner nicht während dem ganzen Jahr der Beitragspflicht untersteht. Auch in diesem Fall muss der Ehemann oder die Ehefrau bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner mindestens das Doppelte des Mindestbeitrags von 530 Franken geleistet haben, damit die Beiträge als bezahlt gelten⁷.

⁶ 3. April 2014 [9C 593/2013](#) BGE 140 V 98
⁷ 7. Dezember 2000 [AHI 2001 S. 179](#) BGE 126 V 417

Beispiel: A ist im ganzen Jahr 2025 als Selbstständigerwerbende tätig und leistet auf dem Erwerbseinkommen Beiträge in der Höhe von 714 Franken. Ihre eingetragene Partnerin B ist nichterwerbstätig. Im Oktober 2025 erreicht sie das Referenzalter.

Damit B für die Zeit von Januar bis Oktober 2025 von der Beitragspflicht befreit ist, muss A im Jahr 2025 Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags, also mindestens 2 x 530 Franken = 1 060 Franken, geleistet haben. Da dies nicht der Fall ist, ist B für die Monate Januar bis Oktober als Nichterwerbstätige beitragspflichtig⁸.

2073 Die Regel von Rz 2071 gilt auch im Kalenderjahr der Heirat
1/25 bzw. Eintragung der Partnerschaft, der Scheidung bzw. gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft und der Verwitwung bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners ([Art. 3 Abs. 4 Bst. a AHVG](#)).

Beispiele:

Heirat: A und B heiraten im Mai 2025. A übt eine Erwerbstätigkeit aus. B ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von B als bezahlt gelten, muss A im Jahr 2025 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (1 060 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von B für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

Leistet A hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist B für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Heirat s. Rz 2079).

Scheidung: C und D werden im Mai 2025 geschieden. C übt eine Erwerbstätigkeit aus. D ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von D als bezahlt gelten, muss C im Jahr 2025 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (1 060 Franken)

⁸ 7. Dezember 2000

[AHI 2001 S. 179](#)

BGE 126 V 417

leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von D für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.

Leistet C hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist D für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Scheidung s. Rz 2079).

Verwitwung: Im Mai 2025 verwitwet die nichterwerbstätige E. Die mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende F leistete in den Monaten Januar bis Mai Lohnbeiträge von mehr als 1 060 Franken. Die Beiträge von E gelten somit für das *ganze Jahr 2025* als bezahlt.

Leistete F hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist E für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Verwitwung s. Rz 2079 sowie 2101 und 2122).

- 2076
1/24
- Den Mindestbeitrag entrichten:
- Nichterwerbstätige Studierende bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a AHVG](#))⁹. Nach diesem Datum haben nichterwerbstätige Studierende Beiträge aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse zu bezahlen;
 - Nichterwerbstätige Personen, die ein Mindesteinkommen oder andere Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe erhalten ([Art. 10 Abs. 2 AHVG](#));
 - Nichterwerbstätige Personen, die von Drittpersonen finanziell unterstützt werden ([Art. 10 Abs. 2 Bst. c AHVG](#)). Nicht zu dieser Gruppe gehören Versicherte, die aus freiem Willen oder ohne wirtschaftliche Zwänge Leistungen von Dritten erhalten¹⁰;
 - Nichterwerbstätige Personen, die am 31. Dezember Ergänzungsleistungen nach dem ELG oder Überbrückungsleistungen nach dem ÜLG beziehen ([Art. 28 Abs. 6 AHVV](#)). Dies gilt auch für Personen, bei denen

⁹	30. Mai	1989	ZAK	1989	S. 503	BGE	115	V	65
¹⁰	10. Januar	1973	ZAK	1973	S. 426	BGE	99	V	145
	18. April	1983	ZAK	1983	S. 532	–			

nur die Krankenkassenprämie durch die Ergänzungsleistungen gedeckt wird und die keinen zusätzlichen Betrag erhalten.

- 2089
1/25
- Zum massgebenden Renteneinkommen gehören insbesondere:
- Alters-, Witwer- und Witwenrenten der AHV;
 - der „AHV-Vorschuss“ einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung¹¹;
 - Renten und Pensionen aller Art, soweit diese gemäss [Art. 7 Bst. g AHVV](#) nicht beitragspflichtig waren, inklusive diejenigen einer ausländischen Sozialversicherung¹²;
 - periodische Leistungen, die Arbeitgebende an ehemalige Arbeitnehmende ausrichten und die nach [Art. 7 Bst. g AHVV](#) nicht beitragspflichtig waren;
 - periodische Leistungen von Arbeitgebenden an die Hinterlassenen ehemaliger Arbeitnehmender¹³;
 - Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung im Sinne von [Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV](#) (s. die WML);
 - Taggelder bei Krankheit oder Unfall, die von Krankenkassen, Unfallversicherern und anderen privaten oder öffentlichen Versicherungseinrichtungen gezahlt werden, unabhängig davon, ob es sich um eine individuell abgeschlossene Versicherung oder um eine vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivversicherung handelt¹⁴;
 - die Arbeitslosenunterstützung nach kantonalem Recht;

¹¹	12. August	1987	ZAK	1988	S.	169	–		
¹²	13. Oktober	1949	ZAK	1949	S.	504	EVGE	1949	S.
	17. Oktober	1984	ZAK	1985	S.	117	–		
	12. August	1987	ZAK	1988	S.	169	–		
	29. Juli	1991	ZAK	1991	S.	415	–		
	3. März	2004	AHI	2004	S.	168	–		
	11. März	2015	9C_617/2014				BGE	141	V
¹³	27. April	1951	ZAK	1951	S.	270	EVGE	1951	S.
	9. Oktober	1952	–				EVGE	1952	S.
¹⁴	18. September	1950	ZAK	1950	S.	493	–		
	29. Oktober	1979	ZAK	1980	S.	224	–		

- Leibrenten, deren Vermögenswert nicht bezifferbar ist, wobei die für die Finanzierung von Leibrenten aufzubringenden Darlehenszinsen nicht vom Renteneinkommen abgezogen werden können ([Art. 516 ff. OR](#))¹⁵;
- Leistungen aus Verpfändungsvertrag ([Art. 521 ff. OR](#)) und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Übertragung von Vermögenswerten beruhen;
- der Mietwert der Wohnung der Wohnungsberechtigten ([Art. 776 ff. ZGB](#));
- der Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung¹⁶;
- die Lebenshaltungskosten nach dem Aufwand gemäss Schätzung der Steuerbehörden im Sinne von [Art. 14 DBG](#)¹⁷;
- der Bürgerinnen- bzw. Bürgernutzen in Geld oder in natura;
- wiederkehrende Leistungen aus dem Verkauf von Patenten, aus der Verleihung von Lizenzen oder der Übertragung von Urheberrechten, soweit sie nicht zum Erwerbseinkommen gehören (s. die WML)¹⁸;
- regelmässig erbrachte Zuwendungen von Dritten, z.B. einer Freundin oder eines Freundes¹⁹;
- Kinderrenten der AHV, auf welche der Bezüger einer Altersrente Anspruch hat ([Art. 22^{ter} AHVG](#));
- Kinderrenten, auf welche die Kinder keinen eigenen Rechtsanspruch haben (z.B. Kinderrenten zur BVG-Altersrente nach [Art. 17 BVG](#) oder zur BVG-Invalidenrente nach [Art. 25 BVG](#))²⁰;
- Kinder- und Ausbildungszulagen, auf die die nichterwerbstätige Person Anspruch hat;

¹⁵	2. Februar	2006	H 160/05						
¹⁶	20. Juni	1964	ZAK	1965	S.	96			
¹⁷	28. Mai	2015	9C 797/2014				BGE	141	V 377
¹⁸	18. April	1951	ZAK	1951	S.	262			
¹⁹	5. Juli	1974	ZAK	1975	S.	26			
²⁰	24. Juli	1990	ZAK	1990	S.	429			

- Leistungen, die eine versicherte Person aufgrund einer Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erhält; die für die Kinder entrichteten Unterhaltsleistungen gehören nicht dazu²¹;
- das Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, mit dem diese oder dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Versicherung unterliegt²².

- 2090 Nicht zum massgebenden Renteneinkommen gehören:
- 1/25
- familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, soweit sie nicht unter Rz 2089 fallen (s. [Art. 328 ff. ZGB](#));
 - Ergänzungseistungen nach dem ELG;
 - Überbrückungsleistungen nach dem ÜLG;
 - regelmässige Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe;
 - Sämtliche Rentenleistungen der eidgenössischen IV ([Art. 28 Abs. 1 AHVV](#));
 - Kinderrenten und -pensionen, sofern die Kinder einen eigenen Rechtsanspruch darauf haben (z.B. Waisenrenten nach dem AHVG, BVG und UVG)²³;
 - der Vermögensertrag, wenn die Höhe des Vermögens bekannt ist oder von der Ausgleichskasse festgestellt werden kann²⁴;
 - periodische oder einmalige Leistungen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber oder einem patronalen Wohlfahrtsfonds ausbezahlt werden und auf deren Wert – gegebenenfalls kapitalisiert – gemäss [Art. 7 Bst. q AHVV](#) bereits Beiträge erhoben wurden²⁵;

²¹	15. Oktober	1957	ZAK	1958	S. 68	EVGE	1957	S. 256
	27. Juni	1959	ZAK	1959	S. 436	EVGE	1959	S. 124
²²	3. März	1994	AHI	1994	S. 168	BGE	120	V 163
	28. Juli	1999	AHI 1999	S. 198		BGE	125	V 230
²³	24. Juli	1990	ZAK	1990	S. 429	–		
²⁴	11. April	1953	ZAK	1953	S. 230	–		
	6. Juni	1975	ZAK	1976	S. 145	BGE	101	V 177
	28. März	1979	ZAK	1979	S. 558	–		
	3. März	1994	AHI	1994	S. 199	–		
²⁵	8. September	2005	H 242/04			–		

- Nicht reglementarische periodische oder einmalige Leistungen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet werden, soweit der Arbeitgeber diese zugunsten einer bestimmten arbeitnehmenden Person mit einer Einmalanlage oder in periodischer Form finanzierte und deren Wert – gegebenenfalls kapitalisiert – gemäss [Art. 7 Bst. g AHVV](#) bereits beitragspflichtig war²⁶;
- Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen.

2098.1 *Beispiel:*

1/25

Am 1. April erreicht X das Referenzalter. Bis zu diesem Zeitpunkt bezog er eine vorzeitige AHV-Rente sowie eine BVG-Rente. Das Renteneinkommen von Januar bis März hat Fr. 9'000 betragen. Per 31. Dezember weist X ein Vermögen von Fr. 600'000 aus.

Das dreimonatige Renteneinkommen wird auf ein Jahr aufgerechnet: $9'000 : 3 \times 12 = \text{Fr. } 36'000$.

Dieses wird mit 20 multipliziert (20-faches Renteneinkommen) und dazu das Vermögen addiert: $\text{Fr. } 36'000 \times 20 = \text{Fr. } 720'000 + \text{Fr. } 600'000 = \text{Fr. } 1'320'000$.

Gemäss Beitragsskala für NE (man rundet auf Fr. 1'300'000 ab) macht dies einen monatlichen Beitrag von Fr. 220.80 aus. Da X nur während 3 Monaten der Beitragspflicht untersteht, hat er nur 3×220.80 zu bezahlen: **Fr. 662.40.**

2104

1/25

Die kantonalen Steuerbehörden berücksichtigen die interkantonalen Repartitionswerte für Liegenschaften, einschliesslich für Liegenschaften, die im Wohnsitzkanton des Versicherten liegen. Für Grundstücke im Ausland sind die interkantonalen Repartitionswerte nicht zu berücksichtigen, sondern der Verkehrswert ist bekanntzugeben²⁷. Die Steuermeldungen sind verbindlich.

²⁶ 12. Februar 2016 9C_573/2015 –
²⁷ 25. Juni 2020 9C_665/2019 –

2106
1/25 Beträgt das Vermögen inklusive das kapitalisierte Renteneinkommen einer versicherten Person offensichtlich weniger als 350 000 Franken, so können die Ausgleichskassen darauf verzichten, eine Steuermeldung zu bestellen, sofern sie die massgebenden Daten auf anderem Weg erhältlich machen können.

2113
1/25 Für Nichterwerbstätige, die mehr als den Mindestbeitrag zu entrichten haben, werden die Beiträge nach der in [Art. 28 AHVV](#) enthaltenen Tabelle berechnet. Dabei wird das Renteneinkommen mit 20 multipliziert und zum Vermögen dazugezählt. Das Ergebnis wird auf den nächstniedrigen Vermögenswert in der Tabelle abgerundet²⁸. Für die Bemessungsgrundlage (massgebendes Vermögen und Renteneinkommen) s. Rz 2080 ff. sowie Rz 2095 ff. (zeitliche Bemessung).

2113.1
1/25 *Beispiel:*
X bezieht ein Renteneinkommen von 2 535 Franken pro Monat und verfügt über ein Vermögen von 284 350 Franken. Der Betrag für die Berechnung der Beiträge berechnet sich wie folgt:

Einkommen in Form einer Rente:		
2 535 x 12 x 20 =		608 400
Vermögen:		<u>+ 284 350</u>
Total		892 750

Total gemäss Tabelle gerundet für die Berechnung der Beiträge		850 000
---	--	---------

2115
1/25 Bei *unterjähriger* Beitragspflicht wird der in der Tabelle vorgesehene monatliche Beitrag mit der Anzahl der beitragspflichtigen Monate multipliziert ([Art. 29 Abs. 6 AHVV](#))²⁹.

			(E. 7.2.2 und 7.3.1)				
²⁸	20. Juni	1964	ZAK	1965	S.	96	–
	6. Juni	2017		9C 121/2017			BGE 143 V 254
²⁹	6. Juni	2007		H 200/06			BGE 133 V 394

2117 *Beispiel 1: unverheiratete Person*

1/25

A ist nicht verheiratet und während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Er verfügt über ein monatliches Renteneinkommen von 3 000 (Variante: 1 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante: 50 000) Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beispiel 1</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember: 20 x 36 000 Franken = 720 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 2 438 Franken</p>
<p><i>Variante mit Mindestbetrag</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember: 20 x 12 x 1 000 Franken = 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: 530 Franken (Mindestbeitrag)</p>

2118 *Beispiel 2: verheiratete / in eingetragener Partnerschaft lebende Person*
1/25

B und C sind verheiratet und während dem ganzen Jahr 2016 als Nichterwerbstätige beitragspflichtig. Das Ehepaar erzielt zusammen während dem ganzen Jahr ein Renteneinkommen von 40 000 Franken. Das eheliche Vermögen am 31. Dezember beläuft sich auf 1 Mio. Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge B</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am 31.12.: 500 000 und – ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens im Jahr: 400 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 900 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: <i>1 802 Franken</i></p>
<p><i>Beiträge C</i></p> <p>identisch mit der Bemessungsgrundlage von B.</p>	<p>C zahlt den gleichen Beitrag wie B</p>

- 2119 **Beispiel 3: Zuzug einer unverheirateten Person**
 1/25 D ist nicht verheiratet. Er zieht auf den 1. August in die Schweiz. Er ist von August bis Dezember versichert und beitragspflichtig. In den fünf Monaten, in denen er der Beitragspflicht untersteht, bezieht er ein Renteneinkommen von insgesamt 15 000 (Variante 1: 5 000; Variante 2: 90 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante 1: 50 000; Variante 2: 5 Mio.) Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 15 000 Franken = 300 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (300 000 / 5 x 12): 720 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken</i></p>	<p>5 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (203.20 Franken): <i>1 016 Franken</i></p>
<p><i>Variante 1 mit Proratisierung des Mindestbeitrages</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 5 000 Franken = 100 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (100 000 / 5 x 12): 240 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken</i></p>	<p>5 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (44.20 Franken): <i>221 Franken</i></p>
<p><i>Variante 2 mit Proratisierung des Maximalbeitrages</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vermögen am 31.12.: 5 Mio. Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 90 000 = 1 800 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (1 800 000 / 5 x 12): 4 320 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 9 320 000 Franken</i></p>	<p>5 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (2 208.30 Franken): <i>11 041.50 Franken</i></p>

2120 *Beispiel 4: Erreichen des Referenzalters einer Person, die*
1/25 *in eingetragener Partnerschaft lebt*

E lebt mit seinem Lebenspartner F in eingetragener Partnerschaft. E ist nicht erwerbstätig und erreicht im Mai das Referenzalter. F ist während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. In den Monaten Januar bis Mai erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 15 000 Franken, in den Monaten Juni bis Dezember ein solches von 45 500 Franken. Das Vermögen am 31. Dezember beträgt 800 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge E:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.: 400 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft aus den Monaten Januar bis Mai (½ 20 x 15 000 Franken = 150 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (150 000 / 5 x 12): 360 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 760 000 Franken</i></p>	<p>5 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (123.70 Franken): <i>618.50 Franken</i></p>
<p><i>Beiträge F:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12.: 400 000 und – ½ des 20-fachen im Jahr erzielten Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft (= insgesamt 60 500): 605 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 1 005 000 Franken</i></p>	<p>Jahresbeitrag gemäss Tabelle: <i>2 014 Franken</i></p>

2121 *Beispiel 5: Wegzug einer verheirateten Person*

1/25

G ist verheiratet mit H. Die beiden wohnen in der Schweiz. H arbeitet in einem Vertragsstaat und ist dort der Sozialversicherung unterstellt. G ist nichterwerbstätig. Im September zieht das Paar ins Ausland. Das eheliche Vermögen am Tag des Wegzuges beläuft sich auf 2 Mio. Franken. Das Erwerbseinkommen, das H von Januar bis September erzielt beträgt 9 000 Franken monatlich. Die Hälfte dieses Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung der Beiträge von G als massgebendes Renteneinkommen berücksichtigt.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Beiträge G:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – ½ des ehelichen Vermögens am Wegzugsdatum: 1 Mio. Franken und – ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens aus den Monaten Januar bis September (½ x 20 x 81 000 Franken = 810 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (810 000 / 9 x 12): 1 080 000 Franken <p><i>Bemessungsgrundlage: 2 080 000 Franken</i></p>	<p>9 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (379.80 Franken): 3 418.20 Franken</p>

2122 **Beispiel 6: Verwitwung im Beitragsjahr**
1/25 I verstirbt im Juni. Er hinterlässt seine Ehefrau K. Bis zum Todestag erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 2 000 Franken monatlich. Das eheliche Vermögen betrug am Todestag 400 000 Franken. Nach dem Tod von I bis Ende Jahr erhält K ein Renteneinkommen von 1 500 Franken monatlich. Am 31.12. beläuft sich ihr Vermögen auf 300 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
Verstorbener Ehemann I – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni (½ x 20 x 12 000 Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (120 000 / 6 x 12): 240 000 Franken Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken	6 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (61.80 Franken): 370.80 Franken
Verwitwete K: 1. Beitrag von Januar bis Juni – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni: (½ x 20 x 12 000 Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (120 000 / 6 x 12): 240 000 Franken Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken	6 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (61.80 Franken): 370.80 Franken
2. Beitrag von Juli bis Dezember 2016 – Vermögen am 31.12.: 300 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Juli bis Dezember (20 x 9000 = 180 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (180 000 / 6 x 12): 360 000 Franken Bemessungsgrundlage: 660 000 Franken Beitrag K für das Beitragsjahr insgesamt	6 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (106 Franken): 636 Franken 370.80 + 636 = 943.80 Franken

2173.2 Beispiele

1/25

A.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
01.02.17	Asylgesuch und vermutliche Einreise	Sistiert
15.05.19	Abweisung des Asylgesuchs und vorläufige Aufnahme (ohne Flüchtlingseigenschaft; Ausweis F)	Sistiert
15.11.24	- Erreichen des Referenzalters oder - Rentenvorbezug mit 62 (Rentenanspruch)	Rückwirkend ab 01.01.19

B.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
10.02.17	Einreise und Asylgesuch	Sistiert
15.07.17	Abweisung des Asylgesuchs und vorläufige Aufnahme (ohne Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft; Ausweis F)	Sistiert
01.12.19	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	Ab 01.12.19
31.10.20	Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Antrag auf Anschluss als Nichterwerbstätige	NE-Beiträge ab 01.11.20
15.08.21	Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zufolge Heirat (Ausweis B)	NE-Beiträge rückwirkend ab 01.03.17 bis 30.11.19

C.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
26.03.18	Einreise	Sistiert
10.04.18	Asylgesuch	
15.05.19	Anerkennung als Flüchtling Abweisung des Asylgesuchs wegen eines Asylausschlussgrundes* Vorläufige Aufnahme als Flüchtling (Ausweis F)	Rückwirkend ab 01.04.18

* Vgl. [Art. 53 und 54 AsylG](#)

4. Teil: Anhänge

- 1/11 **1. Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen**
- 4009
1/25 Das Vermögen der Nichterwerbstätigen wird aus der rechtskräftigen Veranlagung der kantonalen Steuer unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte entnommen. Die interkantonalen Repartitionswerte gelten auch für Liegenschaften, die sich im Wohnsitzkanton der versicherten Person befinden([Art. 29 Abs. 3 AHVV](#)), nicht aber für im Ausland gelegene Grundstücke. Für diese ist der Verkehrswert bekanntzugeben.
- 4023
1/25 Geringfügige Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit einer im Hauptberuf unselbstständigerwerbenden Person, welche Fr. 2 500 pro Jahr nicht übersteigen, sind der Ausgleichskasse nur zu melden, wenn sie eine Bestellung aufgegeben hat (s. Rz 4048 ff.; vgl. auch [Art. 19 AHVV](#)).

6. Beispiele zur Vergleichsrechnung

Beispiel 1: Teilzeittätigkeit

1/25

Ein Ehepaar wird im März geschieden. Im Scheidungsurteil werden der Frau ab April eine monatliche Unterhaltsrente von 3 000 Franken zugesprochen. Bis zur Scheidung erhält sie monatliche Unterhaltszahlungen von 3 500 Franken. Ab April arbeitet sie Teilzeit (Beschäftigungsgrad 20%) und verdient 800 Franken im Monat. Am 31. Dezember beläuft sich ihr Vermögen auf 1 000 000 Franken.

Vorbemerkungen:

- Wäre der Mann erwerbstätig und würde während des laufenden Jahres mindestens Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbeitrages (1 060 Franken) leisten, gälten die Beiträge der Frau für das ganze Jahr als bezahlt (s. Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Frau ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund der 20%-Tätigkeit gilt die Frau als „nicht voll erwerbstätig“ (s. Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden.

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge

Erwerbseinkommen April – Dezember:
9 x 800 Franken = 7 200 Franken

Beiträge: 7 200 Franken x 10.6% = 763.20 Franken

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge

Im ganzen Kalenderjahr der Scheidung ist das individuelle Vermögen am 31. Dezember und das in diesem Jahr erzielte Renteneinkommen massgebend (s. Rz 2079):

- massgebendes Vermögen: 1 000 000 Franken
- massgebendes Renteneinkommen:
20 x 3 x 3500 Franken
+ 20 x 9 x 3 000 Franken: 750 000 Franken

Bemessungsgrundlage: 1 750 000 Franken

Beiträge gemäss Beitragstabelle: 3 604 Franken.

c) Vergleich

Hälfte der geschuldeten Beiträge als Nichterwerbstätige:
3 604 Franken : 2 = 1 802 Franken

Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:
763.20 Franken

Vergleichsrechnung: 1 802 Franken > 763.20 Franken

→ **Die Frau ist beitragspflichtig wie eine nichterwerbstätige Person.**

Beispiel 2: Teilzeittätigkeit

1/25

Im März stirbt eine eingetragene Partnerin. Das Vermögen der eingetragenen Partnerinnen per Todestag beträgt 1 000 000 Franken, das Renteneinkommen der eingetragenen Partnerinnen beträgt 10 000 Franken im Monat. Ab dem Tod ihrer Partnerin erzielt die überlebende Frau ein Renteneinkommen von 5 000 Franken im Monat. Ihr Vermögen am 31.12. beläuft sich auf 200 000 Franken. Während des ganzen Kalenderjahres wird sie für einen Nebenerwerb mit 1 000 Franken im Monat entschädigt.

Vorbemerkungen:

- Wenn die verstorbene eingetragene Partnerin erwerbstätig gewesen wäre und hätte sie im Todesjahr mindestens Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbeitrags (1 060 Franken) geleistet, gälten die Beiträge ihrer Partnerin als bezahlt (Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Partnerin ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund des Nebenerwerbs gilt die Partnerin als „nicht voll erwerbstätig“ (Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge

Erwerbseinkommen Januar bis Dezember:

12 x 1 000 Franken = 12 000 Franken.

Beiträge: 12 000 Franken x 10.6% = 1 272 Franken

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge (s. Rz 2079)

1. Beitrag von Januar bis März (Todestag)

- $\frac{1}{2}$ des Vermögens der Partner
am Todestag: 500'000 Franken
 - $\frac{1}{2}$ des Renteneinkommens der Partner:
10'000 / 2 x 12 x 20: 1'200'000 Franken
- Bemessungsgrundlage: 1 700 000 Franken

Monatlicher Beitrag gemäss Beitragstabelle: 291.50 Franken

Beiträge für 3 Monate (3 x 291.50): 874.50 Franken

2. Beitrag von April bis Dezember (für die Monate nach dem Todestag)

- Vermögen der überlebenden Partnerin
am 31. Dezember: 200'000 Franken
 - Renteneinkommen der überlebenden
Partnerin:
5 000 x 12 x 20: 1 200 000 Franken
- Bemessungsgrundlage: 1 400 000 Franken

Monatlicher Beitrag gemäss Beitragstabelle: 238.50 Franken

Beiträge für 9 Monate (9 x 238.50): 2 146.50 Franken

**Total als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:
874.50 + 2 146.50 = 3 021 Franken**

c) Vergleich

Hälfte der geschuldeten Beiträge als Nichterwerbstätige:
3 021 Franken : 2 = 1 510.50 Franken

Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:
1 272 Franken

Vergleichsrechnung: 1 510.50 Franken > 1 272 Franken

→ **Die eingetragene Partnerin ist wie eine nichterwerbstätige Person beitragspflichtig.**

Beispiel 3: Vorzeitige Pensionierung

1/25

Eine verheiratete 60-jährige Frau geht Ende April vorzeitig in Pension. Sie bezieht ab Mai ein monatliches Renteneinkommen von 10 000 Franken. Das eheliche Vermögen beläuft sich auf 400 000 Franken. Von Januar bis April verdiente sie 48 000 Franken (12 000 Franken monatlich).

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge

48 000 Franken x 10.6% = 5 088 Franken.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge

Massgebend ist die Hälfte des ehelichen Vermögens sowie die Hälfte des im Beitragsjahr erzielten ehelichen Renteneinkommens:

$(400\,000 \text{ Franken} : 2) + (20 \times 8 \times 10\,000 \text{ Franken}) : 2 =$
 $200\,000 \text{ Franken} + 800\,000 \text{ Franken} = 1\,000\,000 \text{ Franken.}$

Jahresbeiträge gemäss Beitragstabelle: 2 014 Franken.

c) Vergleich

Hälfte der geschuldeten Beiträge als Nichterwerbstätige:
 $2\,014 \text{ Franken} : 2 = 1\,007 \text{ Franken}$

Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:
5 088 Franken

Vergleichsrechnung: 1 007 Franken < 5 088 Franken

→ **Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.**

Beispiel 4: Teilzeittätigkeit

1/25

Eine selbstständigerwerbende, ledige Frau verdient im ganzen Jahr aus ihrer Dolmetschertätigkeit 10 000 Franken. Sie besitzt ein Vermögen von 40 000 Franken und erhält monatlich eine Rente eines ausländischen Staates von 1 500 Franken.

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

10 000 Franken x 5.371% = 537 Franken.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

40 000 Franken + 20 x 12 x 1 500 Franken = 400 000 Franken.

Jahresbeiträge gemäss Beitragstabelle: 742 Franken.

c) Vergleich

Hälfte der geschuldeten Beiträge als Nichterwerbstätige:
742 Franken : 2 = 371 Franken

Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:
537 Franken

Vergleichsrechnung: 371 Franken < 537 Franken

→ **Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.**

Beispiel 5: Bei Erreichen des Referenzalters

1/25

Ein verheirateter Mann erreicht im August das Referenzalter. Bis Ende Mai übte er eine Erwerbstätigkeit aus und leistete dabei Lohnbeiträge in der Höhe von 3 000 Franken. Das eheliche Vermögen beträgt am 31.12. 700 000 Franken. Es wird kein Renteneinkommen erzielt.

Da der Ehemann während weniger als 6 Monaten (3/4 der Beitragsdauer von 8 Monaten) erwerbstätig war, gilt er als nicht dauernd erwerbstätig (s. Rz 2037). Somit ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen.

a) Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge: **3 000 Franken**

b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Für die Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge des Ehemannes ist die Hälfte des ehelichen Vermögens massgebend, also 350 000 Franken.

Auf dieser Grundlage beträgt der monatlich geschuldete Beitrag gemäss den Beitragstabellen 53 Franken.

Aufgrund der unterjährigen Beitragspflicht von 8 Monaten beläuft sich der Nichterwerbstätigenbeitrag auf 8×53 Franken = **424 Franken.**

c) Vergleich

Hälfte der geschuldeten Beiträge als Nichterwerbstätige:
 $424 \text{ Franken} : 2 = 212 \text{ Franken}$

Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge:
3 000 Franken

Vergleichsrechnung: 212 Franken < 3 000 Franken

→ **Der Mann ist als Erwerbstätiger beitragspflichtig.**

Beispiel 6: Bei Erreichen des Referenzalters

1/25

Ein Mann in einer eingetragenen Partnerschaft erreicht im April das Referenzalter. Er ist das ganze Jahr über zu 20% erwerbstätig und zahlt monatlich Beiträge in Höhe von 80 Franken. Das Vermögen des Paares beläuft sich am 31.12. auf 2'000'000 Franken. Das Paar bezieht kein Einkommen in Form einer Rente.

Da der Versicherte weniger als 50% erwerbstätig war, gilt er nicht als Vollzeiterwerbstätiger (s. Rz 2039). Daher ist eine Vergleichsrechnung durchzuführen.

a) Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Es sind nur die Beiträge zu berücksichtigen, die auf das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit bis zum Ende des Monats gezahlt wurden, in dem der Versicherte das Referenzalter erreicht. Er hat also 4 Monate zu 80 Franken, d.h. **320 Franken**, eingezahlt.

b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Die Hälfte des Vermögens des Paares ist massgebend, d.h. 1 000 000 Franken.

Auf dieser Grundlage beträgt der monatlich geschuldete Beitrag gemäss den Beitragstabellen 167.80 Franken.

Da die Beitragspflicht 4 Monate und somit weniger als ein Jahr beträgt, beläuft sich der Beitrag als Nichterwerbstätiger auf $4 \times 167.80 = \mathbf{671.20 \text{ Franken}}$.

c) Vergleich

Hälfte der geschuldeten Beiträge als Nichterwerbstätige:
 $671.20 \text{ Franken} : 2 = 335.60 \text{ Franken}$

Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge:
320 Franken

Vergleichsrechnung: 335.60 Franken > 320 Franken

→ **Der Mann ist wie ein Nichterwerbstätiger beitragspflichtig.**